Landeshauptstadt
München
Kommunalreferat

Edwin Grodeke
Leiter des Kommunalreferats

An den Vorsitzenden des BA
25 - Laim
Herrn Josef Mögele
Marienplatz 8
80331 München

02.07.2026

Akute Vermüllung an Wertstoffinseln in Laim wirksam eindämmen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08550 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 - Laim vom 15.01.2026

Sehr geehrter Herr Mögele,

der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 - Laim fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) sowie das Kreisverwaltungsreferat (KVR) auf, „…umgehend zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung der massiven illegalen Müllablagerungen an Wertstoffinseln im Stadtbezirk Laim zu ergreifen.
Dabei wird insbesondere gebeten:

1. die Reinigungs- und Entsorgungsintervalle an stark frequentierten und besonders vermüllten Wertstoffinseln in Laim deutlich zu erhöhen, um zu verhindern, dass illegale Ablagerungen über längere Zeit bestehen bleiben und weitere Vermüllung nach sich ziehen;
2. die ordnungsrechtliche Kontrolle an bekannten Problemstandorten zu verstärken, insbesondere durch gezielte Schwerpunktkontrollen des KVR sowie die konsequente Verfolgung und Ahndung illegaler Müllentsorgung als Ordnungswidrigkeit;
3. die Zuständigkeiten zwischen AWM, KVR und den Dualen Systemen transparent darzustellen, einschließlich klarer Meldewege für Bürger*innen und verbindlicher Reaktionszeiten bei illegalen Ablagerungen;

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de

4. bauliche und gestalterische Verbesserungen an besonders problematischen Wertstoffinseln zu prüfen, z.B. bessere Einsehbarkeit, optimierte Anordnung der Container, verbesserte Beleuchtung oder – wo sinnvoll – eine Verlagerung einzelner Standorte;
5. präventive Maßnahmen zu verstärken, etwa durch deutlich sichtbare Hinweise auf Bußgelder bei illegaler Müllentsorgung sowie Informationen zu legalen Entsorgungsangeboten (Sperrmüllabholung, Wertstoffhöfe, Elektroschrott-Abholung);
6. den Bezirksausschuss zeitnah über umgesetzte Maßnahmen und deren Wirkung zu informieren“.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebs, weil die Bearbeitung aller Fragestellungen zum Betrieb von Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

Zunächst möchte ich mich für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

Allgemeines

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen Deutschland (DSD) übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller*innen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn DSD etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Betreiberfirmen beauftragen. In München sind dies derzeit die Firmen Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (Wittmann) und Remondis GmbH & Co. KG (Remondis). Im Stadtbezirk 25 - Laim betreibt Remondis die Wertstoffsammelstellen.

Zu Punkt 1 – Reinigungs- und Entsorgungsintervalle erhöhen

Der Entsorgungsturnus wird von Remondis regelmäßig bedarfsorientiert angepasst.
Zudem ist die Betreiberfirma Remondis grundsätzlich für die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen im gesamten Stadtbezirk 25 – Laim im Radius von bis zu zehn Metern um diese herum zuständig (ausgenommen der angrenzenden Fahrbahn).

In Bezug auf die Verantwortung der Entsorgungsfirmen, welche für den Betrieb der Wertstoffsammelstellen zuständig sind, kann der AWM versichern, dass er alles daransetzt, dass die Firmen ihren Aufgaben zur Reinhaltung der Wertstoffsammelstellen hinreichend nachkommen. Es ist dem AWM in der letzten Abstimmung mit den DSD auch gelungen, den Reinigungsrhythmus der Wertstoffsammelstellen massiv zu erhöhen. Die Reinigung erfolgt nun mindestens einmal wöchentlich, nach Möglichkeit zweimal sowie bei Bedarf auch auf Zuruf. Insbesondere die Ablagerung von Sperrmüll hat an den Wertstoffsammelstellen zugenommen.

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de

Ursächlich für diese Verschmutzungen sind jedoch nicht der AWM oder die Entsorgungsfirmen, sondern Mitmenschen, die sich nicht an die gesellschaftlichen Gepflogenheiten halten und ihre Abfälle und Wertstoffe nicht in die dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungsstellen bringen, sondern diese im öffentlichen Raum einfach ablagern.

Der AWM stellt für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen zum einen das sog. 3-Tonnen-System mit Restmüll-, Papier- und Bioabfall-Behältern sowie zwölf Wertstoffhöfe zur Verfügung. Parallel dazu werden von den Entsorgungsfirmen Remondis und Wittmann Verpackungen an den Wertstoffinseln erfasst.

Verantwortungsbewusste Bürger*innen entsorgen ihre Abfälle und Wertstoffe in diese Systeme. Dankenswerterweise ist dies der allergrößte Teil der Münchner Bevölkerung. Leider gibt es dennoch einige wenige Menschen, denen eine ordnungsgemäße und umweltbewusste Entsorgung von Abfällen nicht wichtig ist.

Zu Punkt 2 – Kontrollen und Ahndung
Der AWM hat die Möglichkeit, die Verursacher*innen von illegalen Ablagerungen an Wertstoffsammelstellen zur Rechenschaft zu ziehen, sofern Beweismittel wie Adressaufkleber oder Briefe mit Adressen zur Verfügung stehen.

Je nach Art der Ablagerung wird eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld (bei geringfügiger Ordnungswidrigkeit) erteilt bzw. ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem Bußgeldkatalog "Umweltschutz".

Eine Kontrolle der ca. 880 Wertstoffinseln in München ist dem AWM nicht möglich. Es stehen weder personelle noch finanzielle Mittel zur Verfügung. Sobald der AWM Kenntnis von Verunreinigungen an Standplätzen oder Überfüllungen hat, werden unverzüglich die erforderlichen Schritte eingeleitet. Eine proaktive Bestreifung der Standplätze durch den AWM ist nicht leistbar und über Müllgebühren zudem nicht finanzierbar, da die Stadtsauberkeit nicht in der Zuständigkeit des AWM liegt.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) nimmt hierzu wie folgt Stellung:
„Mit fraktionsübergreifendem Stadtratsantrag vom 13. Juli 2023 „Hamburger Modell der Waste-Watcher auch für München“ ist bereits beantragt worden, dem Stadtrat ein Konzept gegen wilde Müllablagerungen und Verschmutzungen durch Abfall im öffentlichen Raum vorzulegen. Der Einsatz von sog. „WasteWatchern“ in Hamburg und deren tägliche Bestreifung in Dienstkleidung habe - so die Begründung des Antrags - zu einer wahrnehmbaren Abnahme des achtlosen Wegwerfens und der illegalen Entsorgung von Müll im öffentlichen Raum geführt und könne für München als Vorbild dienen. Der genannte Stadtratsantrag ist von allen Referaten mitgetragen worden. Auch hat eine Organisationsuntersuchung zur Umsetzung des Hamburger Modells ihre Arbeit bereits aufgenommen. Die aktuelle Haushaltslage, die damit einhergehenden Sparzwänge und insbesondere die Vorgaben des Personal- und

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de

Raum und Ressourcen für München

Organisationsreferates zur Personaleinsparung gaben jedoch Anlass zu einer kritischen Bewertung der gesamtkonzeptionellen Planungen, so dass der Stadtrat mit dem Antrag noch nicht befasst wurde. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung hatte das Kreisverwaltungsreferat ferner darauf hingewiesen, dass im Referat nicht die erforderlichen Kapazitäten und stadtweit agierenden Außendienste vorgehalten werden, die adäquat das Thema „Vermüllung" bearbeiten könnten. So wird insbesondere auch der Kommunale Außendienst (KAD) nur innerhalb seines durch den Stadtrat festgelegten Einsatzgebietes und Aufgabenbereichs tätig. Der KAD ist als Präsenzeinheit des KVR eingerichtet worden, die an neuralgischen Örtlichkeiten für die Einhaltung städtischer Satzungen und Verordnungen sorgen soll. Die Wertstoffinseln in Laim liegen außerhalb des Einsatzgebietes, so dass Einsätze des KAD an diesen Örtlichkeiten schon aus diesem Grunde ausgeschlossen sind. Darüber hinaus besteht keinerlei Möglichkeit, den originären Aufgabenzuschnitt zugunsten von gezielten Schwerpunktkontrollen von Wertstoffinseln zu reduzieren, da er sonst seinem vom Stadtrat bestimmten Tätigkeitsschwerpunkt rund um den Hauptbahnhof nicht mehr adäquat nachkommen kann. Innerhalb des Einsatzgebietes ist der KAD aber sensibilisiert. Seine Tätigkeit beschränkt sich hier jedoch auf die reine Feststellung der Müllablagerung sowie auf die Weitergabe an die zuständigen Stellen.

*Innerhalb gewidmeter Parkflächen sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen werden festgestellte Verstöße von Müllsünder*innen, sofern deren Personalien festgestellt worden sind, seitens der Bußgeldstelle des KVR konsequent geahndet. Da oftmals nur noch der zurückbleibende Müll vorgefunden wird, keine Verantwortlichen angetroffen werden und regelmäßig auch keine Hinweise auf eine mögliche Identifizierung der verantwortlichen Person vorliegen, erhält die Bußgeldstelle nur wenige Anzeigen in diesem Bereich.*

Verhängte Sanktionen zeigen in der Regel aber entsprechende Wirkung und lösen eine Verhaltensänderung aus, da Wiederholungstaten selten bekannt werden. Auch wird bei vorsätzlichem Handeln und Wiederholungstaten ein erhöhtes Bußgeld festgesetzt, der gesetzlich vorgegebene Bußgeldrahmen ist hierbei ausreichend. Um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erreichen, ist es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates wichtig, ein Gesamtpaket aus Prävention, Aufklärung und Ahndung zu entwickeln und anzuwenden. Nur so kann langfristig eine Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Raum erzielt werden."

Zu Punkt 3 – Zuständigkeiten und Meldewege

Abstimmungsvereinbarung

Die Sammlung der DSD ist gem. § 22 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorger (ÖRE) abzustimmen, d. h. es ist eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Teile dieser sind die jeweiligen Systembeschreibungen für die einzelnen Fraktionen Glas und Leichtverpackungen. Die Systembeschreibungen sind alle drei Jahre neu zu verhandeln. Hintergrund ist, dass die Leistungen der DSD in den einzelnen Kommunen aus kartellrechtlichen Gründen alle drei Jahre ausgeschrieben werden müssen, um den

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de

Wettbewerb unter den Entsorgungsunternehmen, die für die DSD die operative Leistung in den Kommunen erbringen, zu erhalten.

Die Abstimmungsvereinbarung enthält neben der Art des Erfassungssystems (z. B. Depotcontainer oder Behälter), dem Leerungsrhythmus u. a. auch Regelungen zur Reinhaltung. Der Systembetrieb hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die DSD sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den ÖRE – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen.

Bei nachhaltigen Verunreinigungen der Wertstoffcontainerstandorte, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht werden, kann der ÖRE, also der AWM, entweder selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen, auf Kosten der DSD, Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung vornehmen, allerdings sind diese Maßnahmen vorher anzukündigen, damit die DSD die Möglichkeit haben, die Störung selbst zu beseitigen.

Die Entsorgungsfirmen, welche die Container an den ca. 880 Wertstoffinseln in München leeren, arbeiten ausschließlich im Auftrag der DSD.

Die DSD geben die Verpflichtung aus der Abstimmungsvereinbarung an die privaten Entsorger weiter. So ist dort u. a. gefordert: „Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich - unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den ÖRE - zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen.“

<u>Sondernutzungserlaubnis, Übertragung der Verkehrssicherungspflicht</u>
Zwischen der LHM und den Entsorgungsfirmen besteht kein zivilrechtliches Vertragsverhältnis. Der AWM erteilt den Entsorgern für jeden Standplatz eine Sondernutzungserlaubnis (Verwaltungsakt), die mit Auflagen versehen ist.

Die Wertstoffsammelstellen sind so zu betreiben, dass eine Gefährdung und unzumutbare Belästigung der Allgemeinheit ausgeschlossen sind. Hierbei sind die Sammelbehälter sowie die Wertstoffsammelstelle stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen. Insbesondere ist auf Sauberkeit, Benutzbarkeit und Verkehrssicherheit der Wertstoffsammelcontainer Wert zu legen.

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de

Der Leerungsrhythmus der Wertstoffcontainer muss so angelegt sein, dass Überfüllungen der Container und damit einhergehende Verunreinigungen stets vermieden werden.

Die Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht wurde im Wege einer Auflage auf die Entsorgungsunternehmen übertragen und bezieht sich auf die Wertstoffsammelstelle selbst, auf vorhandene Räume zwischen den Behältern bzw. Grünstreifen sowie auf den Zugang vom Straßengrund zu den Behältern. Darüber hinaus ist die nähere Umgebung im Umkreis von zehn Metern um die Sammelbehälter mit einbezogen. Die Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht der LHM entfällt für genannte Flächen. Dies gilt nicht für die angrenzende Fahrbahn und die gegenüberliegende Gehbahn.

Die Entfernung von Ablagerungen erfolgt stets auf Kosten der Betreiberfirmen.

Jede Verunreinigung, die dem AWM bekannt ist, wird unverzüglich an die Entsorger gemeldet. Die Entsorgungsfirmen ihrerseits beauftragen Subunternehmen mit der unverzüglichen Reinigung. Die Firma Remondis arbeitet dabei mit der Cooperative Beschützende Arbeitsstätten e. V. (cba) zusammen. Üblicherweise erfolgt die Reinigung gemeldeter Standplätze zeitnah; gelegentlich müssen stark verschmutze Plätze, aufgrund großer Mengen an Sperrmüll, auch zweimal angefahren werden.

<u>Meldewege</u>
Sofern Verschmutzungen einer Wertstoffsammelstelle im Stadtbezirk 25 – Laim festgestellt werden, kann über die standardmäßig wöchentlichen Reinigungsgänge der Betreiberfirma hinaus bei Bedarf telefonisch eine zusätzliche Reinigung direkt bei Remondis angefordert werden (Tel.: 0800 1223255, E-Mail: disposition.muenchen@remondis.de). Dies funktioniert an anderen Wertstoffsammelstellen im Stadtgebiet in der Regel gut.

Auch über das Portal „Mach München besser“ können Überfüllungen an den Wertstoffsammelstellen gemeldet werden. Remondis erhält daraufhin umgehend den Auftrag, eine außerordentliche Leerung der Container durchzuführen und den jeweiligen Standplatz zu reinigen.

<u>Zu Punkt 4 – Bauliche und gestalterische Verbesserungen</u>
Eine Einfriedung der Container würde das äußere Erscheinungsbild der Wertstoffsammelstelle verbessern, könnte aber auch dazu führen, dass unbeobachtet noch mehr Unrat daneben abgelegt wird. Unabhängig davon fehlt am Großteil der bestehenden Wertstoffinseln im Stadtgebiet der hierfür notwendige Platz.

Zudem würde dies erheblich die Reinigung des Standplatzes erschweren. Insbesondere im Winter bei Schnee und Glätte könnte die Verkehrssicherungspflicht seitens der Betreiberfirmen kaum eingehalten werden.

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de

Darüber hinaus wäre die Einfriedung von Containerstandorten mit hohen Kosten verbunden. Diese könnten den Betreiberfirmen aufgrund der Unverhältnismäßigkeit nicht abverlangt werden. Die Finanzierung über die Müllgebühren wäre aus rechtlicher Sicht ebenfalls nicht möglich.

Das Baureferat (BAU) wurde im Zuge eines Umlaufverfahrens zur Einrichtung neuer Wertstoffsammelstellen eingebunden und um eine Stellungnahme gebeten. Seitens des BAU werden die Verkehrssicherheit oder auch anstehende Projekte überprüft.

Das BAU nimmt hierzu wie folgt Stellung:
„Eine bauliche Veränderung/Anpassung des öffentlichen Verkehrsraumes aufgrund der Situierung von Wertstoffsammelbehältern ist grundsätzlich bei diesem Prozess nicht vorgesehen. Sollten zur Verbesserung der Situation bei den Wertstoffinseln bauliche Maßnahmen erforderlich sein, können diese nicht aus dem Straßenunterhaltsbudget finanziert werden. Im Baureferat stehen hierfür keine Mittel oder auch Personalressourcen zur Verfügung.“

Zu Punkt 5 – Präventive Maßnahmen
Auf die Gestaltung der Aufkleber an den Wertstoffcontainern hat der AWM grundsätzlich keinen Einfluss, da es sich bei den Behältern um Eigentum der Betreiberfirmen handelt. Mit anschaulichen Bildern wird bereits auf die korrekte Mülltrennung hingewiesen und der Verwendungszweck eindeutig kommuniziert. Die Piktogramme sind so gestaltet, dass sie schnell verstanden werden können. Ein zusätzlicher Aufkleber würde das vorhandene Informationssystem überfrachten, da zu viele Beschriftungen an einem Container kontraproduktiv wirken.

An vereinzelten Standplätzen, an denen vermehrt illegale Müllablagerungen stattfanden, wurden vom AWM in Absprache mit den Betreiberfirmen Aufkleber mit Hinweis auf den nächstgelegenen Wertstoffhof angebracht. Unabhängig davon stehen den Bürger*innen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, sich über den nächstgelegenen Wertstoffhof zu informieren, wie zum Beispiel auf der Website des AWM.

Zudem kommt es aus verschiedenen Gründen immer wieder zu einem Austausch vereinzelter Container. Wird der Container an einem anderen Standplatz wieder aufgestellt, so stimmen unter Umständen die Angaben nicht mehr.

Eine flächendeckende Anbringung von Aufklebern mit Hinweisen auf den nächstgelegenen Wertstoffhof an allen Containern im Stadtbezirk 25 – Laim ist aus Gründen der damit verbundenen Personalkosten und aus fehlenden Kapazitätsgründen nicht möglich.

Bei der Aufstellung neuer Container wird seit geraumer Zeit darauf geachtet, dass Aufkleber mit einem großen Hinweis auf die Homepage Muelltrennung-wirkt.de angebracht werden. Hier gäbe es insbesondere Trennhinweise in vielen Sprachen:
https://www.muelltrennung-wirkt.de/de/infomaterial/trenntabellen/weitere-sprachen/

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de

Zu Punkt 6 – Information BA
Da nach aktuellem Stand keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden, kann auch keine weitere Information zu umgesetzten Maßnahmen und deren Wirkung erfolgen.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 - Laim, vom 15.01.2026 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Edwin Grodeke
Leiter des Kommunalreferats

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-722871
Telefax: 089 233-726057
r.kom@muenchen.de